



## Artenschutzbeitrag

### Erweiterung einer Biogasanlage

Enckhook 3, 46414 Rhede

Kranenburg, März 2023

---

Auftraggeber: Hugo Nienhaus  
Enckhook 3  
46414 Rhede

Bearbeitet durch: Graevendal GbR  
Treppkesweg 2  
47559 Kranenburg  
Tel. 0 28 26 / 999 79 89  
info@graevendal.de  
www.graevendal.de

Verfasser: Mattias Groth  
(M. Sc. Tierökologie)



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Rechtliche Grundlagen	1
3. Datenrecherche	3
4. Ortstermin	3
5. Ergebnisse	3
5.1 Säugetiere	3
5.2 Vögel	3
5.3 Sonstige planungsrelevante Arten	4
6. Fazit und Vermeidungsmaßnahmen	4
7. Literatur und Quellen	5
8. Anhang	7
8.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage	7
8.2 Abfrage Fundortkataster NRW	8
8.3 Fotodokumentation	9
8.4 Protokoll einer Artenschutzprüfung –Gesamtprotokoll-	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über die Lage der Planfläche (schematisch rot umrandet).	1
---	---

## 1. Einleitung

In Rhede soll in der Straße Enckhook 3 eine Biogasanlage erweitert werden. Hierfür soll der betreffende Bereich in ein entsprechendes Sondergebiet umgewidmet werden. Die Erweiterung der Anlage erfolgt auf Ackerflächen, welche in diesem Zusammenhang überplant werden. Um ein mögliches Eintreten eines Verbotstatbestandes nach §44 BNatSchG durch die Umwidmung und die geplante Bebauung zu prüfen, wurde das Büro Graevendal mit der Erstellung eines Artenschutzbeitrags (ASB) beauftragt.



DOP: Land NRW (2023)  
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))  
Datensatz (URI): [http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_dop](http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop)

Abbildung 1: Übersicht über die Lage der Planfläche (schematisch rot umrandet).

## 2. Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer ASP notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Die Durchführung der Artenschutzprüfung richtet sich nach dem Leitfaden „*Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring*“ des MULNV & FÖA (2021). Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

#### Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

#### Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

#### Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

### 3. Datenrecherche

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den Messtischblatt-Quadranten (MTB) 4206-1 (Lebensraum „Äcker, Weinberge“) keine Säugetierarten gelistet. Dies ist auf Erfassungslücken zurückzuführen.

19 planungsrelevante Vogelarten werden aufgelistet, die potentiell als Brutvögel oder Nahrungsgäste vorkommen können. Gemäß Grüneberg & Sudmann et al. (2013) kommen im Messtischblatt-Quadranten auch die drei Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler vor, die im Kreis Borken aufgrund ihrer Neigung zum Brüten in Kolonien ebenfalls als planungsrelevant angesehen werden. Eine vollständige Liste der planungsrelevanten Arten des MTB-Quadranten ist im Anhang 8.1 aufgeführt.

Eine Abfrage des Fundortkatasters ergab keinerlei Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld (Anhang 8.2).

### 4. Ortstermin

Am 17.01.2023 wurde die betroffene Fläche auf Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht. Auch die angrenzende Bebauung wurde sowohl auf Eignung als Nahrungshabitat für Fledermäuse, als auch auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln hin kontrolliert. Hierbei wurde das Gebiet auf vorhandene Tiere sowie Nester und geeignete Baumhöhlen hin untersucht.

### 5. Ergebnisse

#### 5.1 Säugetiere

Der Bereich zur Erweiterung der Anlage ist als Nahrungshabitat für Fledermäuse kaum geeignet, da es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche handelt. Der Wegfall eines essenziellen Nahrungshabitats kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse kann für das Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden, da hierfür keine geeigneten Strukturen (Gebäude, Höhlenbäume) vorhanden sind. Auch die im Gebiet befindlichen Hallen sowie die bereits vorhandene Biogasanlage sind für Fledermäuse nicht geeignet.

#### 5.2 Vögel

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für die planungsrelevanten Vogelarten für das Plangebiet ausgeschlossen werden, da entsprechende Habitate nicht vorhanden sind. Da im Rahmen der Umwidmung sowie der anschließenden Erweiterung der Anlage nicht in den Gebäudebestand eingegriffen wird, sind auch an oder in Häusern brütende Arten nicht betroffen (Dohle, Haussperling, Mauersegler, Rauchschnalbe und Schleiereule). Mögliche Brutstätten dieser Arten im benachbarten Hof- und Siedlungsbereich bleiben vom Planvorhaben unbeeinträchtigt. Für Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel sind die Abstände zu Vertikalstrukturen zu gering. Zudem ist der intensiv

genutzte Acker nicht als Bruthabitat geeignet. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Vogelarten durch das Planvorhaben kann damit ausgeschlossen werden.

### 5.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Für sonstige planungsrelevante Arten, wie z.B. planungsrelevante Reptilien- und Amphibienarten können geeignete Habitate im Eingriffsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 6. Fazit und Vermeidungsmaßnahmen

Für das geplante Umwidmungs- und Bauvorhaben können Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch eine Bebauung der Fläche kommt es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und planungsrelevanten Vogelarten.

### **Vermeidungsmaßnahmen**

Durch die Intensivierung/Neuschaffung von Beleuchtung können Vergrämungseffekte für lichtscheue Arten (u.a. Fledermäuse) entstehen. Zudem können Anlockeffekte von Insekten und in Folge dessen eine Verlagerung der Jagdaktivität nicht lichtscheuer Arten in die betreffenden Bereiche und eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Arten in unbeleuchteten Bereichen entstehen (Lacoeuilhe et al. 2014; Eisenbeis 2013, Stone 2013). Daher ist auf überflüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten (als überflüssig ist z.B. Lichtemission zu Werbe- und Dekorationszwecken anzusehen). Notwendige Beleuchtung hat zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden "fledermausfreundlichen Lampen" (Wellenlängenbereich zwischen 590 und 630 nm), ggf. unter Einsatz von Bewegungsmeldern zu erfolgen. Sogenannte „fledermausfreundliche Lampen“ dienen nur der Reduktion der Insektenanlockung, lichtscheue Arten durch diese ebenfalls vergrämt.

Da durch die Bauaktivitäten keine in der Umgebung vorkommenden planungsrelevanten Arten gestört werden können, (Vorbelastung durch den Siedlungsbereich, keine Vorkommen in direkter Nachbarschaft) gelten keine Bauzeiteneinschränkungen.

Bei dem Vorhaben zur Erweiterung einer Biogasanlage sowie der Umwidmung des Bereichs in ein entsprechendes Sondergebiet sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

**Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden durch die Bebauung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.**

## 7. Literatur und Quellen

Eisenbeis, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, 53-56. Bundesamt für Naturschutz.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Lacoeuilhe, A., Machon, N., Julien, J.-F., Le Bocq, A. & Kerbiriou, C. (2014): The Influence of Low Intensities of Light Pollution on Bat Communities in a Semi-Natural Context. PLoSOne 9(10). e103042.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

Stone, E.L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol.

### **Rechtliche Grundlagen:**

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Büro Graevendal mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

Das Büro Graevendal übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. Das Büro Graevendal übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber Graevendal keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Kranenburg, den 06.03.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Steinhäuser'. The signature is written in a cursive style with some flourishes.

Hans Steinhäuser (*Diplom Biogeograph*)

## 8. Anhang

### 8.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage

(Quadrant 4206-1; <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42061?aeck=1>)

Auflistung der erweiterten Lebensraumauswahl „Lebensraumtyp Äcker, Weinberge“, zuletzt abgerufen am 02.02.2023)

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend, unb. = kein Ehz angegeben

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungsraum

Art	Status	Ehz	Vorkommen	Feststellung beim Ortstermin	
<b>Vögel</b>					
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Brutvorkomme	U	Na	kein Potenzial
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkomme	U-	FoRu!	kein Potenzial
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkomme	U	Na	kein Potenzial
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Brutvorkomme	U	(FoRu)	kein Potenzial
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkomme	U	(Na)	kein Potenzial
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkomme	S	FoRu!	kein Potenzial
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkomme	G	Na	kein Potenzial
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkomme	U	Na	kein Potenzial
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkomme	S	FoRu!	kein Potenzial
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkomme	G	Na	kein Potenzial
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Brutvorkomme	G	(FoRu)	kein Potenzial
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkomme	G	(Na)	kein Potenzial
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkomme	U	Na	kein Potenzial
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkomme	U	(Na)	kein Potenzial
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkomme	G	Na	kein Potenzial
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkomme	S	Na	kein Potenzial
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Brutvorkomme	U	FoRu!	kein Potenzial
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkomme	G	(Na)	kein Potenzial
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Brutvorkomme	S	(FoRu)	kein Potenzial

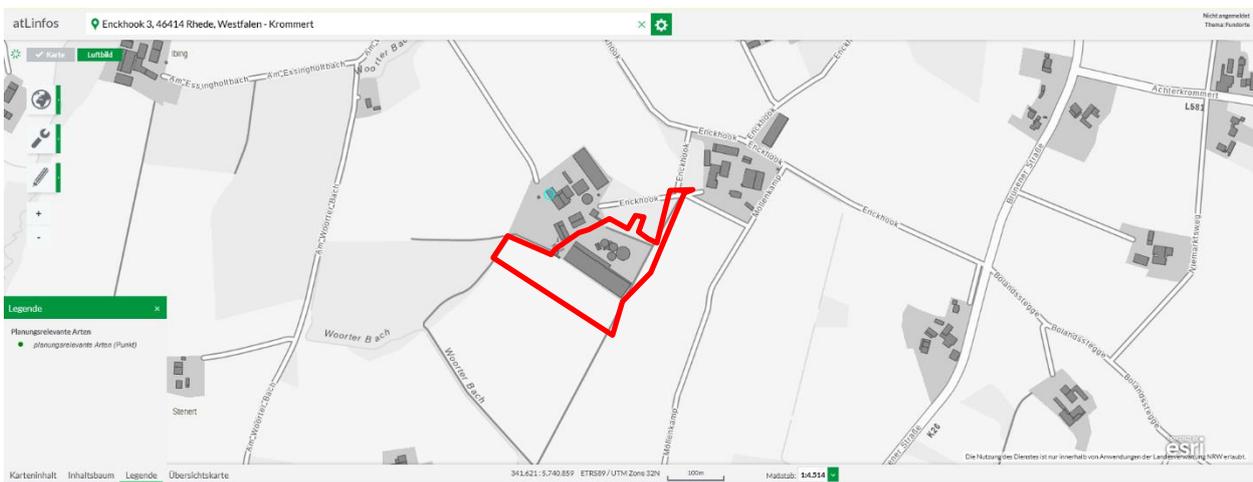
Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreisgebiet Borken zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013):

Art	Status	Ehz	Feststellung beim Ortstermin
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen	keine Brutmöglichkeit
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen	keine Brutmöglichkeit
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen	keine Brutmöglichkeit

## 8.2 Abfrage Fundortkataster NRW

@LINFOS; <https://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, zuletzt abgerufen am 02.02.2023)

Die Lage des Eingriffsbereichs ist schematisch rot markiert. Im Umfeld sind keinerlei Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.



### 8.3 Fotodokumentation



Blick auf die überplante Ackerfläche südlich der Hofanlage.



Südwestlich der Planfläche befinden sich eine Laubwaldparzelle und ein Löschteich.

## 8.4 Protokoll einer Artenschutzprüfung –Gesamtprotokoll-

<b>Allgemeine Angaben</b>	
<p>Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Erweiterung einer Biogasanlage und Umwidmung in ein Sondergebiet in Enckhook 3, Rhede</p> <p>Plan-/Vorhabenträger (Name): Herr Hugo Nienhaus</p> <p>Antragstellung (Datum): März 2023</p> <p>In Rhede soll in der Straße Enckhook 3 eine bestehende Biogasanlage erweitert und der Bereich der in ein entsprechendes Sondergebiet umgewidmet werden. Hierfür werden Ackerflächen überplant.</p> <p>Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- und Fledermausarten. Störung und Tötung von Vogel- und Fledermausarten im Zuge der Baumaßnahmen.</p>	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
<p>Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b>	
<p>(unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</p>	
<p><b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b></p> <p>Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -</p>	